Gemeinderatsdrucksache 013/2022	
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortlich:	Melanie Piersanti
Aktenzeichen:	484.2; 108.51 04.01.2022

HOLZGERLINGEN

Bericht über Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung 2021

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	25.01.2022	Kenntnisnahme öffentlich
Verwaltungsausschuss	18.01.2022	Kenntnisnahme nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Stadt Holzgerlingen hat in den vergangenen Jahren die Wohnheime in der Ahornstr. 123 und Erlachstr. 5 errichtet. Die Wohnheime dienen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingsfamilien. Das Wohnheim in der Erlachstr. 5 wurde bis zum Jahr 2018 als Erstunterbringungsobjekt durch den Landkreis genutzt. Im Jahr 2019 hat die Stadt das Wohnheim übernommen und konnte Kapazitäten für die verpflichtende Anschlussunterbringung der örtlichen Flüchtlingspersonen, -familien schaffen. Durch diese Übernahme hat die Stadt die geforderte Aufnahmequote erreicht und musste seit dem Jahr 2019 keiner Aufnahmepflicht weiterer Flüchtlinge nachkommen.

Nicht nur die o.g. Wohnheime werden als Wohnraum für die Anschlussunterbringung genutzt. Ebenso wird das Wohnheim Turmstr. 40 als Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterbringung genutzt. Auch angemieteter Wohnraum wird für die Flüchtlingsunterbringung genutzt.

Im Rahmen der Anschlussunterbringungen hat die Stadt Holzgerlingen derzeit noch ein „Übersoll" von ca. 27 Personen.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist eine Zusammenstellung der aktuellen Belegungen der örtlichen Unterkünfte aufgestellt.

Die Problematik des bezahlbaren Wohnraums spiegelt sich auch in den Wohnheimen wieder. Aufgrund des fehlenden Wohnraums wächst der Unmut bei einem längeren Aufenthalt in den Wohnheimen. In einigen Fällen ist es dennoch gelungen, dass auf privater Basis Mietverträge abgeschlossen werden konnten.

Aufgrund der ausländerrechtlichen Situation ist eine der Voraussetzungen für einen gesicherten Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis) das Vorliegen eines Wohnungsmietvertrages. In den meisten Fällen ist die rechtliche Grundlage für die Nutzungserlaubnis in den zur Verfügung gestellten Wohnräumen eine öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung = kein Mietvertrag.
Im Bereich der beiden Wohnheime sowie dem Sozialobjekt Turmstr. 40 wird dies weiterhin beibehalten. In begründeten Einzelfällen wurden zwischenzeitlich

privatrechtliche Mietverträge für städtische Wohnungen abgeschlossen.
Neben der Unterbringung von Flüchtlingen ist die Aufnahme von Obdachlosen Personen / Familien ein Dauerthema. Sei es, dass ein Mietverhältnis gekündigt wurde und ein Räumungstermin durch den Gerichtsvollzieher festgesetzt wurde oder aber auch Situationen wie Platzverweise, häusliche Gewalt u.a., welche eine sofortige Zurverfügungsstellung von Wohnraum erfordern. Hier muss entsprechender Wohnraum vorgehalten werden.

Leider gestaltet sich die Wohnraumsuche für diesen Personenkreis auf dem „normalen" Wohnungsmarkt als sehr schwierig, sodass zahlreiche Unterkünfte zwischenzeitlich durch derartige Härtefälle gebunden sind. Dies zeigt auch die Belegung des Sozialgebäudes Turmstr. 40.

Allgemein kann derzeit festgehalten werden, dass die Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen gut erfüllt werden kann.
Allerdings sollte hier stets berücksichtig werden, dass bei einer größeren Flüchtlingswelle auch die Stadt vor Probleme gestellt wird.

Hingegen fehlt fast völlig, die Möglichkeit im Rahmen der „normalen" Wohnraumversorgung freiwerdende Mietwohnungen aus dem städtischen Bestand auf dem Markt anzubieten. Hier ist die Stadt von den sich bietenden Möglichkeiten des freien Marktes abhängig.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt

I. Delakos

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage: Übersicht Unterkunftmöglichkeiten